



Appenzell Ausserrhoden

1700.991

EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); Auswertung der Vernehmlassung

A. Teilnehmende

- Kantonale Behörden: Datenschutz Kontrollorgan AR
- Gemeinden: Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Gemeindepräsidien- sowie Gemeindegemeinschaftskonferenz Appenzell A.Rh.
- Parteien: CVP Appenzell Ausserrhoden, FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden, SP Appenzell Ausserrhoden, SVP Appenzell Ausserrhoden, Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden
- Weitere: Berufsbeistandschaft Mittelland, Berufsbeistandschaft Vorderland, Pro Senectute, Regionale Sozialhilfebehörde Mittelland

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

- Kantonale Behörden: Obergericht, Kantonsgericht, Finanzkontrolle
- Gemeinden: Rehetobel, Walzenhausen (explizit), Reute (explizit)
- Kirchen: Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell, Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden
- Angestelltenvertretungen: LAR Lehrerverein Appenzell A.Rh.
- Parteien: EDU Appenzellerland, EVP Appenzell Ausserrhoden, Jungfreisinnige Ausserrhoden, JSVP AR, JUSO Regiogruppe AR/AI
- Verbände / Organisationen: Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden, Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden (explizit), Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden, Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell (explizit), Industrieverein von Appenzell Ausserrhoden (explizit)
- Weitere: Ethikrat, Berufsbeistandschaft Hinterland, Appenzellische Ärztegesellschaft, Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Pro Juventute AR (explizit), Pro Infirmis



Appenzell Ausserrhoden

C. Vernehmlassungsantworten im Einzelnen

1. Allgemeine Bemerkungen	
Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>Datenschutz-Kontrollorgan AR: Aus Sicht des Datenschutzbeauftragten sind keine Bemerkungen erforderlich.</p> <p>Gemeinde Urnäsch: Der Gemeinderat Urnäsch erachtet es als sinnvoll, nach den ersten fünf Jahren eine Bilanz zu ziehen, Gutes und Etabliertes zu würdigen und Chancen sowie mögliche Handlungsfelder zu erkennen und zu nutzen. Grundsätzlich müsse festgestellt werden, dass bei der Ermittlung des Revisionsbedarfs lediglich die KESB sowie der Ethikrat zu Wort gekommen seien. Einmal mehr seien die Gemeinden nicht von Anfang an mit ihren Anliegen in die Revision miteinbezogen worden, was äusserst stossend sei. Der Gemeinderat soll in Zukunft von Beginn weg bei Revisionen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einbezogen werden. Während die Kosten für die Organisation der KESB vom Kanton bezahlt werden, würden die Gemeinden für die Finanzierung der Regionalen Berufsbeistandschaften aufkommen sowie nach wie vor für die Finanzierung der durch die KESB beschlossenen Massnahmen. Es würde nach wie vor gegen die bewährte These «Wer zahlt - befiehlt» verstossen, was sich äusserst unberechenbar auf die Gemeindefinanzen auswirke</p>	<p><i>Bei den «Allgemeinen Bemerkungen» der Vernehmlassungsteilnehmenden erfolgt nur dann eine Stellungnahme, wenn diese nicht im Bericht und Antrag (Kapitel B, Ziff. 2.2.) oder nachfolgend bei den «Besonderen Bemerkungen» unter den einzelnen Artikeln aufgegriffen und behandelt werden.</i></p> <p><i>Der Ethikrat als vom Regierungsrat eingesetzte Kommission hat von sich aus eine Eingabe an den Regierungsrat gemacht. Das Anliegen ist aufgenommen worden. Das EG zum ZGB regelt in erster Linie die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der KESB als kantonale Behörde. Die Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung die Möglichkeit, ihre Anliegen einzubringen. Zum Grundsatz, dass «wer zahle, auch befehle», sowie</i></p>



Appenzell Ausserrhoden

und dadurch ein grosses finanzielles Risiko darstelle. Dieses Risiko werde durch das fehlende Anhörungs- und Informationsrecht noch verstärkt. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat Urnäsch, die Finanzierung der durch die KESB beschlossenen Massnahmen nochmals zu prüfen. Das Anhörungs- und Informationsrecht der Gemeinden sei zwingend im Rahmen dieser Teilrevision zu regeln.

Der Gemeinderat schlägt vor, die männliche Form beizubehalten. Der Text sei einfacher zu lesen und verständlicher. Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen, deren Ausführungen unterstützt werden. Dem Gemeinderat ist es äusserst wichtig, dass die KESB möglichst volksnah ist.

Gemeinde Herisau:

Der Gemeinderat Herisau erachtet es als sinnvoll, dass mit dem vorliegenden Entwurf einer Teilrevision eine gesetzliche Grundlage für die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen geschaffen wird. Ausserdem begrüsst er grundsätzlich die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Praxis der KESB sowie an Änderungen des Bundesrechts. Weiteren Regelungsbedarf sieht er in folgendem Bereich: Gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 EG zum ZGB sei der Gemeinderat zuständig für das amtliche Begehren um Verschollenerklärung gemäss Art. 550 ZGB. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist der Gemeinderat nicht mehr für die Führung der Beistandschaften des Vermögens von nicht auffindbaren Personen zuständig. Es mache daher auch keinen Sinn mehr, dass das Verfahren um Verschollenerklärung durch den Gemeinderat eingeleitet werden soll. Der Gemeinderat beantragt daher die Änderung in dem Sinn, dass zukünftig die KESB für die Einleitung des Verschollenenverfahrens zuständig sein soll. Weiter beantragt der Gemeinderat, im Rahmen der Teiländerung des EG zum ZGB, die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für eine Ausstellung des Handlungsfähigkeitszeugnisses durch die KESB.

Gemeinde Schwellbrunn:

Der Gemeinderat Schwellbrunn stellt fest, dass die KESB gute Arbeit leistet und sich gut entwickelt hat. Die neue Rolle der Gemeinden, insbesondere die fehlende Anhörung und Mitsprachemöglichkeit im Zusammenhang mit kostenintensiven Massnahmen, erachtet der Gemeinderat aber als ungenügend. Nicht nur durch die finanzielle Betroffenheit der Gemeinden durch einzelne Entscheide der KESB, sondern auch aufgrund der Nähe zu den Betroffenen selbst ist ein Anhörungs- und Informationsrecht für die Gemeinden zwingend. Die Gemeinden stehen in der finanziellen Pflicht, weshalb es notwendig sei, Rückmeldungen zu

Anhörungs- und Informationsrecht der Gemeinden finden sich Anmerkungen im Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.

Die Durchführung des Verschollenenverfahrens nach Art. 550 ZGB wäre eine neue, zusätzliche Aufgabe für die KESB. Die KESB muss die Verwaltung des Vermögens anordnen und überwachen (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Die Übertragung dieser Aufgabe an den Kanton ist mit Blick auf die Kumulation der Zuständigkeiten kritisch zu beurteilen und wird nicht weiterfolgt. Die Kompetenz ist bei der Gemeinde, die auch für das Erbschaftswesen zuständig ist, richtig angesiedelt.



Appenzell Ausserrhoden

erhalten, ob die getroffenen Massnahmen greifen würden. Der Datenschutz dürfe dabei nicht als Gegenargument vorgeschoben werden.

Gemeinde Hundwil:

Die Gemeinde Hundwil schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz an. Besonders wichtig erscheint dem Gemeinderat aber, dass eine vertrauenswürdige, bürgernahe Zusammenarbeit der KESB mit den Gemeinden sichergestellt bleibt. Der Gemeinderat befürchtet jedoch, dass mit der Bezeichnung des Leiters der KESB als Präsident dessen Machtposition nur noch verstärkt wird. Die Zusammensetzung der Behörde in den genannten Ausbildungsbereichen ist nachvollziehbar, aber die mehrjährige Praxiserfahrung sowie «das Handeln nach praxisnahen Erfahrungswerten und gesundem Menschenverstand einer Person» ist bei der Anstellung auch miteinzubeziehen. Den Genehmigungsvorbehalt bei der Anstellung der Berufsbeistände lehnt der Gemeinderat daher ab. Die Möglichkeit der Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen wird unterstützt. Es sei aber auch sicherzustellen, dass Vorsorgeaufträge, die bei anderen zuständigen Stellen aufbewahrt werden, wieder aufgefunden werden.

Gemeinde Stein:

Der Gemeinderat Stein erachtet es als sinnvoll, nach den ersten fünf Jahren Bilanz zu ziehen, Gutes und Etabliertes zu würdigen und Chancen sowie mögliche Handlungsfelder zu erkennen und zu nutzen. Er schlägt vor, dass die männliche Form beibehalten werden soll aus Gründen der Einfachheit und Verständlichkeit. Die Mitsprache bzw. Orientierung der Gemeinden müsse noch stärker erfolgen. Vielfach würden die Gemeinden vor Tatsachen gestellt und hätten innert Stunden oder allenfalls Tagen Entscheidungen zu treffen, welche mit hohen Kosten verbunden sind. Zudem besteht für die Gemeinde oft kein Handlungsspielraum, da sie an den materiellen Entscheid der KESB gebunden ist. Ein intensiverer Austausch zwischen KESB, Berufsbeiständen und den Gemeinden sei nach wie vor anzustreben. Dem Gemeinderat ist es äusserst wichtig, dass die KESB volksnah ist.

Gemeinde Schönengrund:

Es ist aus Sicht des Gemeinderates sinnvoll, nach den ersten fünf Jahren eine Bilanz zu ziehen, Gutes und Etabliertes zu würdigen und Chancen sowie mögliche Handlungsfelder zu erkennen und zu nutzen. Generell schlägt der Gemeinderat vor, dass die männliche Form beibehalten werden soll. Der Text sei einfacher



Appenzell Ausserrhoden

zu lesen und verständlicher. Bei Bedarf kann am Anfang ein Hinweis angebracht werden. Weiter ist es dem Gemeinderat äusserst wichtig, dass die KESB möglichst volksnah ist.

Gemeinde Waldstatt:

Es ist aus Sicht des Gemeinderates sinnvoll, nach den ersten fünf Jahren eine Bilanz zu ziehen, Gutes und Etabliertes zu würdigen und Chancen sowie mögliche Handlungsfelder zu erkennen und zu nutzen. Generell schlägt der Gemeinderat vor, dass die männliche Form beibehalten wird. Der Text sei einfacher zu lesen und verständlicher. Bei Bedarf könne am Anfang ein Hinweis angebracht werden. Weiter ist es dem Gemeinderat äusserst wichtig, dass die KESB möglichst volksnah ist.

Gemeinde Teufen:

Der Gemeinderat Teufen unterstützt und bekräftigt die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Ein grosses Anliegen der Gemeinden ist und bleibt der Informationsaustausch bzw. die Anhörung der Gemeinden. Dies nicht nur aufgrund der finanziellen Betroffenheit der Gemeinden durch einzelne Entscheide der KESB, sondern auch aufgrund der Nähe zu den Betroffenen selbst. Das Anhörungs- und Informationsrecht der Gemeinden wird als zwingend erachtet. Der Datenschutz dürfe dabei nicht als Gegenargument vorgeschoben werden. Da die Gemeinden in der finanziellen Pflicht stehen, ist es notwendig, dass sie Rückmeldungen erhalten, ob die Massnahmen greifen oder in die «richtige» Institution zugewiesen wurde. Der Gemeinderat beantragt daher, dass das Anhörungs- und Informationsrecht der Gemeinden zwingend zu regeln sei. Die Gesetzesbestimmungen enthalten sehr viele Verweise auf das übergeordnete Recht, was die Lesbarkeit erschwere. Die Gemeinden möchten, dass die Handlungsfähigkeitszeugnisse zukünftig durch die KESB ausgestellt werden und nicht mehr von den Einwohnerkontrollen. Spätestens wenn die bundesrätliche Verordnung vorliegt, sei die kantonrechtliche Grundlage zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Gemeinde Bühler:

Der Gemeinderat Bühler schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich an. Das Anhörungs- und Informationsrecht der Gemeinden sei zwingend zu regeln. Auf den Genehmigungsvorbehalt der KESB bei der Anstellung von Berufsbeiständen sei zu verzichten.



Appenzell Ausserrhoden

Gemeinde Gais:

Der Gemeinderat Gais begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. Dennoch erachtet er es als wichtig, ein Anhörungs- und Informationsrecht zwischen der KESB und den Gemeinden in die gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen. Dabei stünden nicht nur finanzielle Aspekte der einzelnen Entscheide der KESB im Vordergrund, sondern auch die Nähe zu den betroffenen Bürgern. Es wäre nicht verständlich, wenn nun einfach die Bestimmungen des Datenschutzes vorgeschoben werden, damit keine Informationen und Rückmeldungen zu den Gemeinden weiterzugeben sind. Es gilt zu bedenken, dass die Gemeinden in der finanziellen Pflicht stehen und die Behördenmitglieder ebenfalls unter den Bestimmungen des Amtsgeheimnisses stehen.

Gemeinde Speicher:

Der Gemeinderat Speicher schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich an.

Gemeinde Trogen:

Der Gemeinderat Trogen schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich an.

Gemeinde Wald:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Gemeinde Grub:

Der Gemeinderat sieht Regelungsbedarf bei der Zuständigkeit für die Ausstellung der Handlungsfähigkeitszeugnisse. Bisher hätten die Einwohnerkontrollen mit Konsultation der KESB diese ausgestellt. Der Gemeinderat fragt sich, ob künftig nur noch die KESB diese ausstellt.

Gemeinde Heiden:

Der Gemeinderat Heiden stimmt der Gemeindepräsidienkonferenz zu, ausgenommen ist dabei deren Stellungnahme zu Art. 50 Abs. 1. Der Gemeinderat Heiden ist der Auffassung, dass nur noch die KESB Handlungsfähigkeitszeugnisse ausstellen soll, da nur sie korrekte Aussagen darüber machen kann.



Appenzell Ausserrhoden

Gemeinde Wolfhalden:

Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich in allen Teilen der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Gemeinde Lutzenberg:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh.:

Die Gemeindepräsidienkonferenz stellt in positivem Sinne fest, dass sich die KESB gut entwickelt hat und gute Arbeit leistet. Ein grosses Anliegen der Gemeinden ist und bleibt der Informationsaustausch bzw. die Anhörung der Gemeinden. Dies nicht nur aufgrund der finanziellen Betroffenheit der Gemeinden durch einzelne Entscheide der KESB, sondern auch aufgrund der Nähe zu den Betroffenen selbst. Ein Anhörungs- und Informationsrecht der Gemeinden wird als zwingend erachtet. Der Datenschutz dürfe dabei nicht als Gegenargument vorgeschoben werden. Da die Gemeinden in der finanziellen Pflicht stehen, sei es notwendig, dass sie Rückmeldungen erhalten, ob die Massnahmen greifen oder in die «richtige» Institution zugewiesen wurde. Weiter wird festgestellt, dass die Gesetzesbestimmungen sehr viele Verweise auf das übergeordnete Recht enthalten, was die Lesbarkeit erschwere. Bezüglich Handlungsfähigkeitszeugnisse soll spätestens, wenn die bundesrätliche Verordnung vorliegt, die kantonrechtliche Grundlage überprüft und allenfalls angepasst werden.

Gemeindeschreiberkonferenz Appenzell A. Rh.:

Es ist sinnvoll, nach den ersten fünf Jahren Bilanz zu ziehen, Gutes und Etabliertes zu würdigen und Chancen sowie Handlungsfelder zu erkennen und zu nutzen. Es wird auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen, der sich die Gemeindeschreiberkonferenz anschliesst. Insbesondere das Anhörungs- und Informationsrecht der Gemeinde sei zwingend zu regeln. Im Weiteren hat die Anstellung der Berufsbeistände durch die Gemeinden bzw. durch die Sitzgemeinde der drei regionalen Berufsbeistandschaften zu erfolgen. Auf eine Genehmigung durch die KESB sei zu verzichten.

CVP Appenzell Ausserrhoden:

Die CVP stellt ihrer Vernehmlassung ausführliche Bemerkungen zur KESB allgemein voran. Sie erwähnt



Appenzell Ausserrhoden

dabei namentlich die mediale Berichterstattung, die die KESB schweizweit in ein schlechtes Licht gerückt hat und würdigt die Fortschritte, die trotz Kritik, seit der Einführung erzielt wurden.

In Bezug auf Appenzell Ausserrhoden hält sie fest, dass der Start aufgrund der Personalfuktuation nicht nur als geglückt bezeichnet werden könne. Es sei deshalb umso wichtiger, dass die KESB sachlich und unaufgeregert analysiert und weiterentwickelt werde. Der Politik und den Behörden komme dabei eine wichtige Rolle und grosse Verantwortung zu. Die Optimierung der gesetzlichen Bestimmungen in der vorliegenden Teilrevision wird deshalb grösstenteils begrüsst.

Die Erreichbarkeit müsse nochmals thematisiert werden, auch wenn ein Pikettdienst kein Allerweltmittel sei. Auch die Schnittstelle zur den Gemeinden sei zu optimieren, wobei grosse Vorsicht bei der finanziellen Mitsprache geboten sei. Die Trennung von Aufgaben und Kompetenzen habe ich bewährt und stelle sicher, dass das Wohl der Betroffenen im Vordergrund stehe. Die subsidiären Unterstützungsangebote (kommunal/regional) seien zu optimieren. Zentral sei auch, dass die Verfügungen für die Adressaten verständlich und nachvollziehbar seien.

Die Familie sei das Fundament der Gesellschaft. Zunehmende Desolidarisierungen, Desozialisierungen und auch Isolationen müssten gebremst werden. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht müsse weiter gestaltet und gestärkt werden. Die Politik müsse die notwendigen personellen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen und Rückendeckung aussprechen. Dafür sei offensive Medienarbeit nötig. Die Behörde selber müsse selbstkritisch ihre Verfahren und Prozessabläufe hinterfragen und optimieren. Eine absolute Sicherheit könne nicht geschaffen werden, dass Tragödien restlos verhindert würden. Die CVP wünscht sich eine Behörde, die für die Bevölkerung lösungsorientiert, pragmatisch, verbindlich und effizient ist.

Die CVP macht weiter Bemerkungen zu gewissen Punkten, welche in der Teilrevision nicht enthalten sind: Fürsorgerische Unterbringung: Die CVP würde es begrüssen, wenn die Teilrevision auch genutzt würde, gewisse Punkte griffiger zu formulieren. Die Bestimmungen zur Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen (Art. 60 und 61) sollten griffiger formuliert sein (vgl. bspw. Kanton Thurgau).

Art. 61 (ambulante Massnahmen): Die Formulierung von Art. 61 solle angepasst, respektive ergänzt werden und könne etwa lauten: «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB). Die KESB entscheidet nach Anhörung der betroffenen Person sowie beteiligten Fachpersonen über ambulante Massnahmen.» (in Analogie zu § 59a EG ZGB TG). Weiter solle im EG zum ZGB geklärt werden, ob ambulante Massnahmen vollstreckt werden können oder nicht (bspw. geregelt in den Kantonen TG und ZH; TG bejaht, ZH verneint

Die Erreichbarkeit der KESB ist für Notfälle mit unmittelbarem Handlungsbedarf über die kantonale Notrufzentrale sichergestellt.

Die weitergehenden Vorschläge der CVP sind im Sinne von zu erreichenden Zielen nachvollziehbar. Der Handlungsbedarf auf der Ebene des kantonalen Einführungsgesetzes ist allerdings kritisch zu hinterfragen. Die Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen müssen viel eher in der Praxis mit den Zusammenarbeitspartnern (insbesondere den behandelnden Arztpersonen der Einrichtung) besser entwickelt werden. Eine Zwangsvollstreckung von ambulanten Massnahmen oder einer Nachbetreuung ist – abgesehen von einer polizeilich sicherge-



Appenzell Ausserrhoden

dies). Die gesetzgeberische Klärung würde Rechtssicherheit schaffen. Um ambulante Massnahmen als wirkungsvolles Instrument auszugestalten, sollten ambulante Massnahmen vollstreckbar sein. Eine entsprechende Ergänzung in Art. 61 sollte aufgenommen werden. Die Anordnung von solchen Massnahmen sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auf zwei Jahre beschränkt sein.

Art. 60 (Nachbetreuung): Die Möglichkeit der Vereinbarung zur Nachbetreuung ist nach Erkenntnissen der CVP bei Kliniken wenig bekannt respektive nicht von spürbarer praktischer Bedeutung. Dies obwohl eigentlich eine «Prüfungspflicht» besteht. Behandelnde Arztpersonen sollten sich beim Austritt von Patienten im Sinne von Art. 314a^{bis} Abs. 2 ZGB oder Art. 449a ZGB Gedanken zur Nachbetreuung machen. Arztpersonen in Kliniken sollten auf die Möglichkeit, respektive eben Pflicht zur Vereinbarung der Nachbetreuung gemäss Art. 60 noch besser aufmerksam gemacht, resp. instruiert werden, bspw. durch das Departement Gesundheit und Soziales.

Vertrauenspersonen: Die Bedeutung der Vertrauenspersonen nach Art. 432 ZGB sei gemäss Erkenntnissen bisher in der Praxis kaum vorhanden, könne jedoch, wie es der Name nennt, Vertrauen schaffen und ggf. Brücken bauen. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn diese Rolle im EG zum ZGB klargestellt würde, insbesondere dass kein Entschädigungsanspruch entstehe (vgl. § 59 EG ZGB TG, Eingabe vom 14.6.2013).

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden:

Die FDP begrüsst die Teilrevision des EG ZGB mit den Anpassungen an die Praxiserfahrung der KESB. Insbesondere begrüsst sie die damit angestrebten Optimierungen und Anpassungen an die heutige Zeit sowie die Verschlinkung des Gesetzes. Die FDP vermisst allerdings Bestrebungen zur Digitalisierung der Dokumente, insbesondere zur Hinterlegung der Vorsorgeaufträge in digitalisierter Form (E-Government).

SP Appenzell Ausserrhoden:

Die SP erachtet die Teilrevision aufgrund der angeführten Gründe als gut nachvollziehbar und stimmt den gesetzlichen Anpassungen im Grundsatz zu. Insbesondere begrüsst sie, dass mit den Veränderungen der organisatorischen Bestimmungen (Art. 39, Art. 40 und Art. 49) klare Zuständigkeiten benannt und der gesetzlich verlangten Autonomie der KESB als einer gerichtsähnlichen Behörde nun Rechnung getragen wird.

stellten Vorführung bei einer Ärztin oder einem Arzt – nicht umsetzbar und würde unter Umständen zu einer «Zwangsmedikation» führen, die im Bundesrecht abschliessend geregelt ist (Behandlung psychischer Störungen ohne Zustimmung der betroffenen Person, Art. 434 ZGB).

Die qualifiziert schriftliche Form der Vorsorgeaufträge ist bundesrechtlich vorgegeben. Lediglich elektronisch hinterlegte Dokumente wären daher nichtig.



Appenzell Ausserrhoden

SVP Appenzell Ausserrhoden:

Die SVP würdigt, dass es bei der Vorlage, grossmehrheitlich, um Anpassungen ans Bundesrecht geht. Sie merkt an, dass die Organisation KESB trotz Kritik in Einzelfällen, besser und fairer als die vorherigen Laienbehörden sind. Der Informationspolitik misst sie eine hohe Beachtung zu.

Die SVP ist der Meinung, dass so emotionale Themen, wie sie die KESB behandle, schwierig alleine in einem Gesetz gelöst werden können. Trotzdem ist es die Pflicht des Gesetzgebers, die Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der Umsetzung der Motion Grob steht die SVP positiv gegenüber. Sie ist aber auch der Meinung, dass Aufklärungspotenzial besteht, um das Angebot und die Konsequenzen bekannt zu machen.

Ein wichtiges Instrument, um Entscheide nachvollziehbarer zu machen, sei eine Anhörung resp. die Informationen sowohl für die Gemeinden als auch für die Direktbetroffenen. Bei den Gemeinden müsse unterschieden werden, fachlich (Sozialbehörde) und finanziell (politische Führung).

Im Zusammenhang mit der Anlaufstelle KESCHA, dem Rechtsweg aber auch der Arbeit der KESB allgemein sei aus ihrer Sicht viel Nachholbedarf vorhanden. Nach wie vor habe es viele Unsicherheiten und Ängste gegenüber der KESB, welche ein negatives Bild vermitteln können. Hier sei Potential vorhanden, um die Behörde im richtigen Licht darstellen zu können.

Die SVP begrüsst sehr, dass auch betriebswirtschaftliche Aspekte innerhalb der Gremien mehr berücksichtigt werden sollen. Es gehe auch hier um eine Transparenz, um viele Vorurteile gegenüber der KESB beseitigen zu können.

Die Anstellung der Beistände sei nach Meinung der SVP, aus Gründen der Gewaltentrennung zwingend in der Hoheit der Gemeinden zu belassen.

Im Gesetz sei die Regelung der privaten Beistände nicht genügend abgebildet. Die Möglichkeit zur Einsetzung von privaten Beiständen sei ein effizientes Instrument zur Betreuung von Angehörigen und solle nach wie vor als erste Massnahme geprüft werden.

Im Zuge der Vernehmlassung fragt die SVP, ob es bei der KESB Leitfäden für Verfahrensabläufe im Allgemeinen gebe (Checkliste für neue und bestehende Fälle).

Des Weiteren fragt sie sich, wie das Vorgehen bei ärztlichen Verfügungen und einer Zweitmeinung aussehe. Eine Verfügung habe meist unmittelbare und einschneidende Konsequenzen und der ordentliche Rechtsweg dauere seine Zeit. Sie fragt, wie man verhindere, dass zu diesem Zeitpunkt allenfalls Fehlentscheide begangen werden.

Die KESB hat für alle wesentlichen Prozesse entsprechende Abläufe definiert und passt diese laufend an.

Bei Beschwerden gegen ärztlich angeordnete fürsorglichen Unterbringungen ist ein Kurzgutachten einer unabhängigen Facharztperson bundesrechtlich vorgeschrie-



Appenzell Ausserrhoden

ben (Art. 450e Abs. 3 ZGB). Das Obergericht hat in der Regel innert fünf Arbeitstagen zu entscheiden (Art. 450e Abs. 5 ZGB). Wo die KESB Zweifel an einer ärztlichen Beurteilung hat, ist sie von Amtes wegen verpflichtet, diese allenfalls durch eine Zweitmeinung oder anderweitige Quellen auszuräumen.

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden (PU):

Die PU beurteilen den Bericht als informativ, umfassend und in weiten Teilen als nachvollziehbar. Sie begrüssen die Tatsache, dass die Motion von Kantonsrat Grob berücksichtigt werden konnte. Die Aussage, wonach die Aufbauarbeit einer Behörde dieser Grösse rund zehn Jahre beanspruche, erscheine als zu lang. Durch die drei Wechsel in der Leitung anerkennen die PU jedoch, dass sich die Aufbauarbeit verlängern kann. Das gewählte Modell erscheine als sinnvoll bis vorbildlich.

Berufsbeistandschaft Mittelland:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Berufsbeistandschaft Vorderland:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Pro Senectute:

Die Pro Senectute erachtet die Änderungen als sinnvoll und praktikabel. Insbesondere gut gelöst seien die Hinterlegung der Vorsorgeaufträge sowie die Befreiung von den Kosten bei Beschwerden gegen eine erstmalige fürsorgliche Unterbringung.

Regionale Sozialhilfebehörde Appenzeller Mittelland:

Die Regionale Sozialhilfe Behörde Appenzeller Mittelland begrüsst es, dass die Hinterlegung für Vorsorgeaufträge geregelt wird.

2. Besondere Bemerkungen / Anträge zu den einzelnen Artikeln des Vernehmlassungsentwurfs		
Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
Art. 6 V. Der Regierungsrat; 1. Beschlüsse		
<p>¹ Dem Regierungsrat stehen folgende, im ZGB niedergelegte Befugnisse zu:</p> <p>6. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Falls der Regierungsrat nicht über Adoptionen entscheiden muss, erachten wir es grundsätzlich als sinnvoll, wenn der Regierungsrat diese Aufgabe an die KESB delegiert und dementsprechend Ziff. 6 aufgehoben wird.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
Art. 37 Zuständigkeit		
<p>¹ (geändert) Die Adoption wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB).</p> <p>² (neu) Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.</p>	<p>Gemeinden Herisau, SP Appenzell Ausserrhoden: Explizite Zustimmung.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Durch die Delegation dieser Aufgabe an die KESB ist die beurteilende Behörde gleichzeitig auch die entscheidende Behörde. Ist dies rechtlich zulässig?</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Ja, das ist rechtlich zulässig und entspricht dem Normalfall.</i></p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 39 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde a) Organisation		
<p>¹ (geändert) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre, in der Entscheidungsfindung unabhängige Fachbehörde des Kantons im Sinne von Art. 440 ZGB. Ihr stehen fachlich und administrativ unterstützende Dienste zur Verfügung.</p> <p>² (geändert) Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.</p>	<p>Gemeinden Urnäsch, Stein, Schönengrund, Waldstatt: Beibehaltung des Begriffs «Leiter». Der Begriff Präsident gibt der Behörde eine Sonderstellung und die Distanz zum Volk wird noch grösser. Es erscheint als unklug, dass der Regierungsrat über eine präsidiale Behörde die Aufsicht hat. Beibehalten so, wie es bei den anderen kantonalen Behörden gehandhabt wird.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Änderung in Abs. 1 ist korrekt und wird unterstützt. Abs. 2: «Präsidium» als ein kollektiver Begriff bedeutet nicht das gleiche wie Präsident/Präsidentin. PU bevorzugen den Begriff Präsident/Präsidentin, da dieser eine Funktion umschreibt.</p> <p>Berufsbeistandschaft Appenzeller Mittelland: Es stellt sich die Frage, ob die KESB vermehrt die Dienste externer Dritter nutzen wird. Werden die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste in der KESB integriert sein oder werden diese Dienstleistungen eingekauft? Folglich müssten die finanziellen Folgen geprüft werden. Die jetzige Formulierung lässt für Interpretationen Spielraum.</p>	<p><i>Ablehnung; vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p> <p><i>Ablehnung. Das Argument kann nachvollzogen werden, dennoch soll «Präsidium» gesetzestechnisch hier als generisches Neutrum bleiben.</i></p> <p><i>Die bisherige Formulierung, dass die Fachdienste der KESB angegliedert seien, trifft die tatsächlichen Verhältnisse nicht, denn die Fach- oder unterstützenden Dienste sind in der Organisation eingegliedert und stehen unter der Gesamtleitung der Leitung bzw. des Präsidiums der KESB. Die Umbenennung der «Fachdienste» in «unterstützende Dienste» wird keine weitergehenden Folgen für die Organisation zur Folge haben. Deshalb werden nicht mehr Leistungen Dritter eingekauft.</i></p>



Appenzell Ausserrhoden

Art. 40 b) Zusammensetzung		
<p>¹ (geändert) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen.</p> <p>² (neu) Neben Recht und Sozialarbeit muss mindestens eine weitere Disziplin in der Behörde vertreten sein.</p>	<p>Gemeinden Urnäsch, Stein, Schönengrund, Waldstatt:</p> <p>Die Notwendigkeit der Professionalisierung durch Ablösung der früheren Vormundschaftsbehörden wird von den vier Gemeinden aufgrund der Komplexität begrüsst, doch sollte nach ihnen Volksnähe und Erfahrung von Laien mehr beachtet werden. Zurzeit dürften nur akademisch ausgebildete Personen in der KESB Einsitz haben. Laien seien aufgrund ihres Werdeganges oft näher an der Basis und an der Realität. Es werde darum beantragt, die Behörde mit ein bis zwei Laienmitgliedern zu ergänzen. Das «Konstrukt» KESB entwickle eine ansteigende Machtballung und dürfe nicht zu einer Behörde mit Sonderstatut gegenüber anderen Behörden werden und an den Status eines Gerichts herankommen.</p> <p>Gemeinde Herisau:</p> <p>Vorschlag Neuformulierung: «Die Disziplinen Recht und Sozialarbeit müssen immer mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein. Von den übrigen Disziplinen muss mindestens eine durch ein Mitglied vertreten sein.» Damit wäre sichergestellt, dass die Disziplinen Recht und Sozialarbeit nicht in Personalunion in einem Mitglied vertreten sein können.</p>	<p><i>Ablehnung. Das Bundesrecht verlangt eine professionelle, interdisziplinäre Fachbehörde. Eine akademische Ausbildung bildet keine Wahlvoraussetzung. Auch akademisch ausgebildete Personen verfügen nebst Sachverstand über Lebenserfahrung, die für die Anstellung bei einer KESB ebenso wichtig ist. Das zum Teil in den Medien gezeichnete «Zerrbild» der weltfremden Schreibtischtäterinnen und -täter trifft nicht zu. Anstellungsinstanz für Mitglieder der Behörde ist der Regierungsrat. Die KESB hat von Bundesrechts wegen eine Sonderstellung unter den Verwaltungsbehörden, indem ihr als in der Rechtsanwendung unabhängige Behörde eine gerichtsähnliche Stellung zukommt.</i></p> <p><i>Ablehnung. Durch diese Formulierung könnte ein Missverständnis entstehen, dass der jeweilige Spruchkörper im Einzelfall stets so zusammengesetzt sein muss. Beabsichtigt ist jedoch, dass die Disziplinen in der Behörde vertreten sein müssen. Die Option der Vertretung von zwei Disziplinen durch eine Person ist bewusst vorgesehen. Die KESB entscheidet in der Regel in einem zweistufigen Prozess, in den auch die mit dem Fall befassten Mitarbeitenden der unterstützenden Dienste (Abklärung, Revisorat, Rechtsdienst) beratend einbezogen sind. Die</i></p>

	<p>Gemeinde Teufen, Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh.: Es ist sehr begrüssenswert und erscheint wichtig, dass der Bereich Betriebswirtschaft neu auch genannt wird. Betriebswirtschaftliche Kriterien müssen zwingend in die Beurteilung einfliessen.</p> <p>CVP Appenzell Ausserrhoden: Die Aufzählung sei nicht abschliessend. Die Disziplin «Medizin» solle auch noch aufgenommen werden, was sich aufgrund verschiedener Einsatzgebiete rechtfertigt. Antrag auf Änderung von Abs. 1 «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus fünf Mitglieder die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen [...] Psychologie, Psychiatrie oder Medizin verfügen.»</p>	<p><i>Disziplinen derjenigen Personen, die einen Entscheid verantworten, dürfen nicht zu einer formellen Erschwernis führen, was insbesondere bei kleinen Behörden zu erheblichen organisatorischen Erschwernissen und damit zu Verzögerungen führen würde. Es dürfen keine höheren Hürden geschaffen werden, damit die Funktionalität während 365 Tagen sichergestellt wird.</i></p> <p><i>In der aktuellen Entwicklungsphase der KESB steht denn auch nicht die disziplinäre Herkunft der Mitglieder der Behörde im Vordergrund, sondern die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Längerfristig wird sich, unabhängig von der erlernten Disziplin, ein Berufsfeld «Kindes- und Erwachsenenschützerin bzw. -schützer» entwickeln.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Ablehnung. Es wäre zwar wünschenswert, wenn eine Medizinerin oder ein Mediziner im Hauptamt angestellt werden könnte. Dies scheiterte bisher am Personalbudget. Die Anstellung in einem kleinen Umfang ist ein Hindernis für die interdisziplinäre Zusammenarbeit, welche Gleichwertigkeit unter den Disziplinen und die Übernahme sämtlicher Aufgaben durch die Mitglieder der Be-</i></p>
--	--	---

	<p>Der Abs. 2 greife aber zu weit mit der konkreten Nennung der beiden Disziplinen Recht und Sozialarbeit; dies könne die Behörde unnötig einschränken. Auch eine Besetzung mit ein bis zwei Juristen, einer oder zwei Personen aus den Erziehungswissenschaften und ein Psychiater oder eine Psychologin sollte möglich und statthaft sein. Antrag auf Änderung von Abs. 2: «Neben der Disziplin Recht müssen mindestens zwei weitere Disziplinen in der Behörde vertreten sein.»</p> <p>FPD. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1.1.2013 wurde u.a. eine Professionalisierung des damaligen Vormundschaftswesens angestrebt. Die FDP begrüsst daher die Interdisziplinarität der Fachbehörden und deren Gewährleistung durch die Verankerung im Gesetz.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Abs. 1: Für PU ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Betriebswirtschaft neu in diesem Fachgremium vertreten sein kann/soll. Was sind/waren die Überlegungen? Abs. 2: Die Formulierung in diesem Artikel liesse zu, dass nebst Recht und Sozialarbeit in der Behörde drei Personen der «gleichen» Berufsdisziplin vertreten wären. PU erachten die Vertretung von möglichst verschiedenen Berufsdisziplinen als sinnvoll und erstrebenswert.</p>	<p><i>hörde voraussetzt. Daher kann «Medizin» ohne entsprechend markante Erhöhung des Personalaufwandes nicht vorgeschrieben werden.</i></p> <p><i>Ablehnung; vgl. oben Kommentar bei Gemeinde Herisau.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Bundesgesetzgeber hat Betriebswirtschaft deshalb als relevante Disziplin erwähnt, weil sie beispielsweise bei der Beurteilung von Rechnungsrevision und Aufgaben nach der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) bedeutend ist.</i></p> <p><i>Der Regierungsrat als Wahlbehörde ist bestrebt, die Behörde breit abzustützen.</i></p>
--	---	--



Appenzell Ausserrhoden

Art. 41 c) (geändert) Örtliche Zuständigkeit, Wohnsitz nicht selbständiger Personen		
<p>¹ (geändert) Die örtliche Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umfasst alle Gemeinden des Kantons.</p> <p>² (geändert) Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit gilt als Wohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 25 Abs. 2 ZGB) und der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen (Art. 26 ZGB) die Gemeinde,</p> <p>b) (geändert) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder</p>	<p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Explizite Zustimmung.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
Art. 42 d) Aufsicht		
<p>² (geändert) Er kann Weisungen zur administrativen, organisatorischen und fachlichen Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlassen.</p>	<p>Gemeinde Heiden: Die Gemeinde Heiden stellt die Frage, ob ein Weisungsrecht des Regierungsrates in Bezug auf die fachliche Führung nicht eine Einschränkung der Autonomie der Behörde darstellt, die im Art. 45 neu explizit aufgenommen wurde.</p>	<p><i>Die Weisungsbefugnis in der fachlichen Führung bezieht sich nicht auf den Einzelfall. Die KESB ist dort autonom. Der Regierungsrat muss aber die Möglichkeit haben, wenn nötig – unter dem Vorbehalt der Unabhängigkeit im Einzelfall – ergänzend zum Gesetz grundsätzliche Weisungen zu fachlichen Fragen zu erlassen.</i></p>

	<p>SP Appenzell Ausserrhoden: Die SP fragt, inwieweit mit dem regierungsrätlichen Weisungsrecht in Bezug auf die fachliche Führung die besondere Stellung der KESB wieder unterlaufen wird. Es wird vorgeschlagen, das Weisungsrecht auf die administrative und organisatorische Führung zu begrenzen.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Der erste Satz von Absatz 2 wurde gestrichen ohne dies im Bericht zu begründen. Da der Regierungsrat das Aufsichtsorgan ist, sollte dieser Satz wieder eingefügt werden; idealerweise in Abs. 1 integriert. Der Begriff «Weisungen» wird unterstützt.</p>	<p><i>Ablehnung; vgl. Kommentar oben bei Gemeinde Heiden. Die Eingrenzung auf administrative und organisatorische Führung würde dem Regierungsrat die Möglichkeit nehmen, gegebenenfalls Weisungen über bspw. Verfahrensdauer und -abläufe zu machen.</i></p> <p><i>In der vorgeschlagenen Fassung wird klar, dass die Aufsicht die Führung der KESB betrifft und nicht die Rechtsanwendung (im Einzelfall).</i></p>
Art. 43 e) Weitere Aufgaben		
<i>Aufgehoben</i>	<p>SP Appenzell Ausserrhoden, Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Explizite Zustimmung.</p>	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 44 f) Besetzung und Beschlussfassung		
² <i>Aufgehoben</i>	<p>Gemeinde Teufen, Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh.: Es wird positiv beurteilt, dass die Entscheide – ausser superprovisorische Verfügungen – durch ein Gremium / Kollegium gefällt werden.</p>	<i>Kenntnisnahme.</i>



Appenzell Ausserrhoden

	<p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Die Begründung für die Streichung sei nicht nachvollziehbar und unlogisch, sie bitten um eine differenzierte Begründung. Die PU erachten die Beibehaltung des Absatzes als zusätzliche Sicherung und wollen diesen beibehalten.</p>	<p><i>Die Kollegialzuständigkeit mit mindestens drei Mitgliedern ist im Bundesrecht geregelt (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Von der Fünferbesetzung ist bisher nie Gebrauch gemacht worden. Die KESB entwickelt ihre Praxis in einem mehrstufigen, interdisziplinären Diskurs. Die neue Regelung entspricht im Übrigen der bewährten Praxis in anderen Kantonen.</i></p>
Art. 45 g) (geändert) Verfahrensleitung		
<p>¹ (geändert) Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied ist für die Verfahrensleitung zuständig.</p> <p>² (geändert) In die Kompetenz der Verfahrensleitung fallen insbesondere:</p> <p>a) (neu) Anordnung superprovisorischer Massnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB);</p> <p>b) (neu) Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;</p> <p>c) (neu) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;</p> <p>d) (neu) Anordnung von Gutachten;</p>	<p>Gemeinde Schwellbrunn: Der Gemeinderat erachtet es als Widerspruch, dass Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide weiterhin von verfahrensleitenden Behördenmitgliedern allein verfügt werden können, aber vorsorgliche Massnahmen nicht mehr.</p> <p>Gemeinden Urnäsch, Stein, Schönengrund, Waldstatt: Beibehaltung des Begriffs «Leiter».</p>	<p><i>Ein Verfahren wird beispielsweise abgeschrieben, wenn es gegenstandslos geworden ist. Das Nichteintreten wird entschieden, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist. Es handelt sich dabei um formelle Gründe. Die vorsorglichen Massnahmen sind jedoch materieller Natur und können sehr einschneidend sein, weil jede Massnahme (bspw. fürsorgliche oder behördliche Unterbringung, Entzug elterliche Sorge oder Handlungsfähigkeit) auch als vorsorgliche Massnahme ergehen kann. Sie beeinflussen zudem den weiteren Verlauf des Verfahrens wesentlich, weshalb der interdisziplinäre Diskurs unabdingbar ist.</i></p> <p><i>Ablehnung; vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p>

<p>e) (neu) Erlass von Abschreibungs- und Nicht-eintretensentscheiden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>CVP Appenzell Ausserrhoden: Aufteilung in Art. 45 und Art. 46 wird begrüsst. Problematisch wird die Lösung gesehen, dass vorsorgliche Massnahmen nur als Kollegialbehörde angeordnet werden kann. Das könne dazu führen, dass vermehrt superprovisorische Massnahmen erfolgen, welche ohne vorgängige Anhörung der Betroffenen erfolgten. Aus prozessökonomischen Gründen wird Änderung beantragt: «In die Kompetenz der Verfahrensleitung fallen insbesondere: a) Anordnung vorsorglicher und superprovisorischer Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB);».</p> <p>FPD. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die FDP unterstützt den Neuaufbau des Art. 45 (und Art. 46) sowie die Entscheidungsbefugnis der Verfahrensleitung. Je nach Einzelfall sind unterschiedliche Kompetenzen der Verfahrensleitung gefragt. Die Nähe zum jeweiligen Einzelfall bezüglich Fachwissen und Kompetenz ist enorm wichtig. Eine Delegation der Verfahrensleitung an ein vom Präsidium der KESB bezeichnetes Mitglied macht daher Sinn. Nur so können die Vorteile der Interdisziplinarität einer Behörde voll ausgeschöpft werden.</p>	<p><i>Ablehnung; vgl. Kommentar oben bei Gemeinde Schwellbrunn. Zudem kann dieser Befürchtung nicht gefolgt werden, ist doch Voraussetzung einer superprovisorischen Anordnung nach wie vor eine ausserordentliche Dringlichkeit.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
Art. 46 h) (geändert) Mitwirkungspflichten		
<p>¹ (geändert) Wird die erforderliche Mitwirkung (Art. 448 ZGB) verweigert, kann die Verfahrensleitung die zwangsweise Durchsetzung anord-</p>	<p>Gemeinde Schwellbrunn: Siehe Ausführungen zu Art. 45.</p>	<p><i>Vgl. Kommentar oben zu Art. 45.</i></p>

<p>nen. Zwangsweise durchsetzbar sind insbesondere:</p> <p>a) (neu) persönliche Vorladungen;</p> <p>b) (neu) ärztliche Untersuchungen;</p> <p>c) (neu) die Herausgabe und Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten.</p> <p>² (neu) Für die zwangsweise Durchsetzung von Mitwirkungspflichten kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.</p> <p>³ (neu) Wer unberechtigterweise die Mitwirkung verweigert, hat die Kosten der zwangsweisen Durchsetzung zu tragen.</p>	<p>Gemeinden Stein, Schönegrund, Waldstatt: Der Gemeinderat äussert sich kritisch in Bezug auf die Durchsetzung der Mitwirkungspflicht, im Speziellen in Bezug auf die polizeiliche Hilfe und der Übernahme der Kosten. Er sieht die Notwendigkeit bei der Durchsetzung bei Klienten. Jedoch kann dies bei der freiwilligen Beratung sehr negative Auswirkungen haben. Das Vertrauen würde vernichtet und die Inanspruchnahme sinkt, was finanzielle Auswirkungen auch auf die Gemeinden hat. Deshalb ist die Umsetzung anzupassen.</p> <p>FPD. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die FDP ist sich bewusst, dass diese Mitwirkungspflichten einerseits tief in die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Bürger und Bürgerinnen eingreifen, andererseits aber bundesrechtliche Bestimmungen darstellen und umgesetzt werden müssen.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Die PU erachtet eine genauere Definition des Begriffs «unberechtigterweise» als notwendig. PU schlagen vor, dass die Personen «in der Regel» die Kosten der zwangsweisen Durchsetzung zu tragen haben</p>	<p><i>Ablehnung. Wenn Massnahmen bei der KESB ernsthaft in Erwägung zu ziehen sind, hat sich die freiwillige Beratung in aller Regel bereits als nicht zielführend erwiesen (Subsidiarität der KESB-Massnahmen, Art. 389 ZGB). Teilweise ist der Zwang gegenüber Betroffenen (bspw. Zuführung zu Klinik oder Abklärungsstation) oder Dritten (Herausgabe von Dokumenten oder Wertsachen) schlicht notwendig, damit die Verhältnisse abgeklärt werden können. Die zwangsweise Durchsetzung ist und bleibt aber der absolute Ausnahmefall.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Ablehnung. Die Mitwirkung kann gestützt auf Rechtsnormen verweigert werden (bspw. Arzt- oder Anwaltsgeheimnis). In allen anderen Fällen ist nach Verhältnismässigkeit über die Kostenauflegung zu befinden.</i></p>
<p>Art. 47 i) Einzelzuständigkeiten</p>		
<p>¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglieds fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</p>	<p>CVP Appenzell Ausserrhoden: Abs. 1: Antrag neue Ziffer, in der die ganze Anordnung der Beistandschaft zur Wahrung des Unterhaltsan-</p>	<p><i>Ablehnung; vgl. Kommentar unten bei Parteiunabhängige.</i></p>



Appenzell Ausserrhoden

<p>2. (geändert) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB);</p> <p>5. (geändert) Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung unverheirateter Eltern zur Erwirkung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB);</p> <p>6. (geändert) Ernennung einer Beiständin oder eines Beistandes zur Vaterschaftsabklärung und zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB);</p> <p>7. (geändert) Vollzug gerichtlicher Anordnungen, einschliesslich die Einsetzung einer Beiständin oder eines Beistandes (Art. 315a ZGB);</p> <p>² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</p> <p>1. (geändert) Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag (Art. 366 Abs. 1 ZGB);</p> <p>4. (geändert) Aufnahme bzw. Genehmigung des Eingangsinventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405</p>	<p>spruchs in Einzelzuständigkeit möglich ist.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 1: Gemäss neuer Regelung wäre einzig die Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag in der Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung. E contrario sei die normale und ordentliche Validierung eines simplen und einfachen Vorsorgeauftrages in der kollegialen Zuständigkeit. Antrag auf Änderung: Überprüfung, Auslegung, Ergänzung des Vorsorgeauftrages insbesondere Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag sowie die Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 5: Änderung ist ineffizient und formalistisch. Die KESB würde hier dem vorauseilenden Ruf gerecht, wenn man inskünftig eine normale ordentliche Berichtsabnahme der Kollegialbehörde unterstellen würde. Das mache keinen Sinn, weil bei schätzungsweise 75-80% der Genehmigungen keine Anpassungen nötig seien. Bei veränderten Verhältnissen müsse die Massnahme ohnehin von Amtes wegen angepasst werden. Antrag: Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2, Art. 425 Abs. 2 ZGB).</p> <p>Abs. 2^{bis} Ziff. 1: Nicht verständlich, wieso dies nur für Pflicht Ablage Schlussbericht und Schlussrechnung gelten soll. Ebenso sollte dies auch für einen einfachen</p>	<p><i>Ablehnung. Bei der Validierung eines auch noch so «simplen» Vorsorgeauftrags ist die Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt des Erlasses und die eingetretene Urteilsunfähigkeit bezüglich der im Vorsorgeauftrag angeordneten Vertretungsrechte zu beurteilen, evt. ist auch nur ein Teil des Vorsorgeauftrags für wirksam zu erklären. Diese Fragestellungen und Entscheidungen sind teilweise komplex und sollten daher im interdisziplinären Kontext gefällt werden.</i></p> <p><i>Ablehnung. Die Prüfung und Genehmigung des Berichts und der Rechnung ist das Pendant der Rechenschaftsablage und dient auch der Beurteilung der Mandatsführung. Entsprechend ist diesem Entscheid auch genügendes Gewicht beizumessen. Jede betroffene Person (und Beistandsperson) hat das Recht, dass ihre Entwicklung und die Mandatsführung alle zwei Jahre von der Kollegialbehörde kritisch gewürdigt werden. Die Erfahrung mit der Berichts- und Rechnungsgenehmigung in Einzelkompetenz zeigt, dass dieser schriftliche Austausch je nach Wissen und zeitlichen Ressourcen sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es darf zudem nicht darauf hinauslaufen, dass Anpassungen der Massnahmen nur noch dann geprüft werden, wenn die Beistandsperson dies beantragt.</i></p> <p><i>Ablehnung. Dies wäre bundesrechtswidrig (Art. 425 Abs. 1 ZGB).</i></p>
--	---	--



Appenzell Ausserrhoden

<p>Abs. 2 und 3 ZGB);</p> <p>5. <i>Aufgehoben</i>;</p> <p>6. <i>Aufgehoben</i>;</p> <p>7. <i>Aufgehoben</i>;</p> <p>9. <i>Aufgehoben</i>;</p> <p>^{2bis} (neu) In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen weiter:</p> <p>1. (neu) Wechsel der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes mit Entbindung der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistandes von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);</p> <p>2. (neu) Prüfung und Genehmigung des Schlussberichts und der allfälligen Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>3. (neu) Übertragung einer bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB);</p> <p>4. (neu) Gewährung der Akteneinsicht (Art. 449b ZGB);</p>	<p>Beistandswechsel bei privaten Beistandspersonen gelten. Antrag: Beistandswechsel sowie die Entbindung der bisherigen Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB).</p> <p>Abs. 2^{bis} Ziff. 6: Bei günstigen finanziellen Verhältnissen, kann die KESB auch weitergehende Anlagen nach VBVV bewilligen, was höhere Dispositionen von mehreren hunderttausend oder gar Millionen Franken ausmache. Es wird an die Sensibilität der Verfahrensleitung appelliert, dann von Art. 47 Abs. 3 Gebrauch zu machen.</p> <p>Abs. 3: Vorschlag der Präzisierung und Ergänzung: Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen. Ist die KESB in der Besetzung von drei Mitgliedern zuständig, kann sie gleichzeitig in Bereichen der Einzelzuständigkeit verfügen, soweit ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Verfahrensgegenständen besteht.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden:</p> <p>Abs. 2 sei zu ergänzen, so dass die KESB nebst der Genehmigung von Unterhaltsverträgen auch für deren Ausarbeitung zuständig ist.</p> <p>Pro Senectute:</p> <p>SozialarbeiterInnen bei Pro Senectute führen zum Teil</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Ablehnung. Die Praxis der KESB zeigt, dass eine solche Bestimmung nicht nötig ist.</i></p> <p><i>Ablehnung. Die formelle Ausarbeitung der Verträge wird von der KESB geleistet, wenn die Eltern sich geeinigt haben. Die Einigung der Eltern ist aber Voraussetzung für die Genehmigung durch die KESB. Bei Fällen von Uneinigkeit ist das (Kantons-)Gericht zuständig. Diese Grenzziehung darf nicht aufgeweicht werden.</i></p> <p><i>Ablehnung. Art. 425 Abs. 1 ZGB sieht die Entbindung von</i></p>
--	---	--

<p>5. (neu) Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB);</p> <p>6. (neu) Bewilligungen gemäss der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).</p>	<p>Beistandschaften im Rahmen ihrer Anstellung. Bei einem Stellenwechsel wäre analog der Angestellten der Berufsbeistandschaften die Regelung sinnvoll, beim Stellenwechsel ebenfalls keinen Schlussbericht und keine Schlussrechnung einzureichen. Vorschlag: Die gleiche Bestimmung gilt für professionelle Beiständinnen und Beistände, welche von privaten Non-Profit-Organisationen angestellt sind und das Mandat im Rahmen ihrer Anstellung wahrnehmen.</p> <p>Regionale Sozialhilfebehörde Appenzeller Mittelland: Betreffend die Einzelzuständigkeiten erscheint zweimal Punkt 7, weshalb fraglich ist, ob beide Punkte 7 erhalten bleiben und nur die Nummerierung neu gemacht werden muss. Punkt 5 und 6 werden jedoch ersetzt. Betreffend den Vorsorgeauftrag erscheint zweimal Punkt 1. Sie fragt sich, ob beide Punkte 1 erhalten bleiben und nur die Nummerierung neu gemacht werden muss. Punkt 5 und 6 werden jedoch ersetzt.</p>	<p><i>der Einreichung eines Schlussberichts und einer Schlussrechnung nur für Berufsbeiständinnen und -beistände vor. Mitarbeitende von Non-Profit-Organisationen sind in dieser Hinsicht privaten Beistandspersonen gleichzusetzen. Eine entsprechende Ausweitung wäre daher bundesrechtswidrig.</i></p> <p><i>Missverständnis Synopse.</i></p>
Art. 49 (geändert) Unterstützende Dienste		
<p>¹ (geändert) Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung des Präsidiums der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p> <p>² (geändert) Grösse und Organisation der Dienststellen stellen einen effektiven und effizienten Ge-</p>	<p>Gemeinden Urnäsch, Stein, Schönengrund, Waldstatt: Beibehaltung des Begriffs «Leiter».</p> <p>CVP Appenzell Ausserrhoden: Antrag neuer Abs. 3 mit Delegationsnorm, dass Personen des Abklärungsdienstes Kindesanhörungen durch-</p>	<p><i>Ablehnung; vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p> <p><i>Ablehnung. Dies ist bereits im Rahmen der geltenden Ordnung (Art. 314a Abs. 1 ZGB) möglich und wird auch</i></p>

<p>schäftsgang sicher.</p>	<p>führen können. Diese Personen (bspw. Sozialarbeitende mit pädagogischen Erstberufen und Weiterbildungen in Kindesanhörungen) seien teilweise fachlich besser für die Anhörung von Kindern ausgebildet als gewisse Behördenmitglieder.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Der Satz in Absatz 2 sei völlig neu und müsse genauer erklärt werden. Ansonsten sei er zu streichen.</p> <p>Berufsbeistandschaft Appenzeller Mittelland: Wer definiert Grösse und Organisation der Dienste? Wie werden die effektiven und effizienten Geschäftsgänge geprüft?</p> <p>Regionale Sozialhilfebehörde Appenzeller Mittelland: Wer gehört zu den Fachdiensten? Die Regionale Sozialhilfe Behörde Appenzeller Mittelland befürwortet eine bessere und genauere Formulierung oder Nennung der zugehörigen Dienste.</p>	<p><i>so praktiziert. Es muss im Ermessen des Präsidiums bzw. der Verfahrensleitung liegen, wer im Einzelfall die Kindesanhörung durchführt. Das Abstellen auf «gewisse» Mitglieder der Behörde ist auf Gesetzesebene nicht zielführend; zudem sollten alle Mitglieder der Behörde mit der Zeit dazu befähigt werden, denn der persönliche Eindruck ist insbesondere bei Kindern nicht zu unterschätzen.</i></p> <p><i>Abs. 2 hat keinen Gehalt der über die verfassungsrechtlichen Grundsätze der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung hinausgeht. Er kann daher ohne Schaden gestrichen werden.</i></p> <p><i>Innerhalb des Voranschlags und Stellenplans entscheidet der Departementsvorsteher über die Grösse des Dienstes. Für die Organisation ist in erster Linie die Leitung zuständig. Die Prüfung der Effektivität und Effizienz des Geschäftsganges erfolgt durch den Departementsvorsteher, den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und im Weiteren durch die Finanzkontrolle und Staatswirtschaftliche Kommission des Kantonsrates.</i></p> <p><i>Die unterstützenden Dienste umfassen das Sekretariat, den Rechtsdienst, das Revisorat, den Abklärungsdienst und weitere für die Aufgabenerfüllung notwendige Dienste. Mit der neuen Bestimmung soll der Zweck des Dienstes zum Ausdruck kommen.</i></p>
----------------------------	--	--

Art. 50 Verfahrenskosten		
<p>¹ (geändert) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Gebühren zuzüglich Auslagen erheben. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 20.– und Fr. 10'000.–.</p>	<p>Gemeinden Schwellbrunn, Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Explizite Zustimmung.</p> <p>FPD. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die neue Tarifgestaltung ist bürgerfreundlicher.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
Art. 52 Berufsbeistandschaften und private Beiständinnen und Beistände a) Organisation		
<p>³ (geändert) Die fachliche Eignung der Leitungen und der Mitarbeitenden muss durch Ausbildung oder Praxis nachgewiesen sein. Das Arbeitspensum der Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen beträgt mindestens 40 Stellenprozente. Die Anstellung bedarf der Genehmigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p>Gemeinden Urnäsch, Stein, Schönengrund, Waldstatt: Auf den Genehmigungsvorbehalt durch die KESB ist zu verzichten. Er wird als Misstrauensvotum gegenüber den Gemeinden empfunden. Es ist Sache der Gemeinden das Personal zu wählen und einzustellen. Sie tragen die Kosten der Organisation. Da die Anforderungen an die Beistände in Art. 400 ZGB stehen, könnte der ganze Abs. 3 gestrichen werden.</p> <p>Gemeinde Herisau: Auf den Genehmigungsvorbehalt durch die KESB bei Anstellung von Beiständen sei zu verzichten. Gemeinden führen die Berufsbeistandschaften und sind für Ausbildung bzw. ausreichend Praxiserfahrung verantwortlich. Es wäre inkonsequent und umständlich, die</p>	<p><i>Vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p> <p><i>Vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p>

	<p>Anstellung von der Genehmigung der KESB abhängig zu machen. Keine Probleme bekannt wegen fehlender Ausbildung und/oder Praxis.</p> <p>Gemeinde Schwellbrunn: Wenn immer möglich Einsatz von privaten Beiständen. Weiterführende Betreuung in Aus- und Weiterbildung, Rechte und Pflichten sowie Coaching sollen durch die KESB sichergestellt werden.</p> <p>Gemeinde Teufen: Das Gesetz ist mit den notwendigen Bestimmungen zu privaten Beistandschaften zu ergänzen. Insbesondere die Rechte und Pflichten sind zu definieren. Die Anstellung der Berufsbeistände hat durch die Gemeinden und ohne Genehmigung der KESB zu erfolgen. Es ist allenfalls eine Informationspflicht vorzusehen.</p> <p>Gemeinde Grub: Auf eine Festlegung der Stellenprozent im Gesetz soll verzichtet werden. Wichtig sind die Fachkompetenz und nicht die Anstellungsprozent. Möglicherweise besteht der ausgewiesene Bedarf nur für 20 oder 30 Stellenprozent. Die Genehmigung der Anstellung von Berufsbeiständen durch die KESB wird als klares Misstrauensvotum gegenüber den Behörden/Gemeinden verstanden und ist deshalb zu streichen.</p>	<p><i>Vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p> <p><i>Das Bundesrecht regelt die Rechte und Pflichten der privaten Beistandspersonen abschliessend. Es gibt keinen Bedarf, weitere Punkte im kantonalen Recht zu wiederholen.</i></p> <p><i>Ablehnung. Das Mindestpensum von 40 % entspricht dem geltenden Recht und ist aus organisatorischer Sicht als Minimalvorschrift nicht zu unterschreiten. Fallbesprechungen, Weiterbildungen und Stellvertretungen können mit kleineren Pensen nicht sinnvoll gelöst werden.</i></p>
--	--	---

	<p>Gemeinde Lutzenberg: Die Anstellung soll nicht von einem 40 %-Arbeitspensum abhängig gemacht werden. Die fachliche Einigung der Leitung und Mitarbeitenden soll absolute Priorität haben. Der Genehmigungsvorbehalt der KESB ist ein Misstrauen gegenüber der Kompetenz der Gemeinden bzw. der Berufsbeistandschaften Hinter-, Mittel- und Vorderland.</p> <p>Gemeindepräsidienkonferenz A.Rh.: Das Gesetz muss mit den notwendigen Bestimmungen zu privaten Beistandschaften ergänzt werden (Rechte und Pflichten). Die Anstellung der Berufsbeistände habe durch die Gemeinden und ohne Genehmigung der KESB zu erfolgen. Es ist allenfalls eine Informationspflicht vorzusehen.</p> <p>CVP Appenzell Ausserrhoden: Antrag: Ersatzlose Streichung von Abs. 3 und keine Genehmigungspflicht. Die operative Führung der Berufsbeistandschaften obliege den Gemeinden, in ihre Autonomie solle nicht so stark eingegriffen werden, auch wenn eine gewisse Mitsprache bei der Personalselektion nachvollziehbar sei. Entsprechend entstehe ein personalrechtliches Anstellungsverhältnis zwischen den beiden Parteien. Eine Vermengung von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sei suboptimal.</p> <p>FPD. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Der Genehmigungsvorbehalt der KESB ist ein Misstrau-</p>	<p><i>Vgl. Kommentar oben bei Gemeinde Grub.</i></p> <p><i>Vgl. Kommentar oben bei Gemeinde Teufen.</i></p> <p><i>Vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p> <p><i>Vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p>
--	---	---

	<p>ensvotum gegenüber der Kompetenz der Gemeinden. Die FDP wünscht, dass dieser aus dem Gesetz gestrichen wird.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Unklar ist, was der letzte Satz von Abs. 3 bedeutet. Was heisst Genehmigung durch die KESB, bzw. was hätte eine allfällige Nichtgenehmigung für Auswirkungen (insbesondere auf die Wahl, welche ja durch die Vorstände bzw. Gemeinden erfolgt)? Der Gesetzgeber hat sich bewusst für die Gewaltentrennung zwischen der vollziehenden Behörde (KESB) und der möglichst unabhängigen ausführenden Fachstelle (Berufsbeistandschaft) entschieden. Dementsprechend ist der Kanton für die KESB und sind die Gemeinden für die Berufsbeistandschaft zuständig inkl. Anstellung der Fachpersonen. Die fachliche Aufsicht wird durch die KESB über die Rechenschaftsberichte der Berufsbeistände/Berufsbeiständinnen wahrgenommen. Inwieweit diese Aufsicht mit Blick auf die Qualitätssicherung durch Mitsprache oder wie oben erwähnt «Genehmigung» hinsichtlich Anstellung von Berufsbeiständen/Berufsbeiständinnen durch die KESB erweitert werden soll, wurde kontrovers diskutiert. Grossmehrheitlich wird der Vorschlag des Regierungsrates von der PU unterstützt.</p> <p>Berufsbeistandschaft Appenzeller Mittelland: Der Genehmigungsvorbehalt bei der Anstellung ist ersatzlos zu streichen. Die KESB hat die Aufsichtspflicht mit Weisungsbefugnis über die BerufsbeiständInnen.</p>	<p><i>Vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p> <p><i>Vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p>
--	--	---

	<p>Die Berufsbeistandschaften sind Arbeitgeber und Anstellungsinstanz. Sie tragen die Verantwortung für die Qualitätssicherung ihrer Mitarbeitenden. Bei der Rekrutierung wird auf das Profil resp. die Eignung der angehenden BerufsbeiständInnen Rücksicht genommen. Mit dem Vorbehalt der Genehmigung der Anstellung durch die KESB wird die Kompetenz der Leitungen angezweifelt und erschwert die Zusammenarbeit. Gemäss Art. 400 Ziff. 3 ZGB sorgt die KESB lediglich dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält. Bei der Anstellung einer neuen Beistandsperson sei nicht nur die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen, sondern auch die Integration in ein bestehendes Team, die Kultur und Haltung der Stelle. Diesen Faktor kann die KESB nicht beurteilen.</p> <p>Soziale Dienste Vorderland AR (Berufsbeistandschaft Vorderland):</p> <p>Die Anstellung der Leitung und Mitarbeitenden sei Sache der Berufsbeistandschaften. Zu den Kernaufgaben der KESB gehört u.a. die Beaufsichtigung der Beistandspersonen. Gemäss Art.55 EG zum ZGB ist und bleibt die Kontrolle über die Mandatsführung unter der Aufsichts- und Beschlusshoheit der KESB. Sie kann den Berufsbeistandspersonen Weisungen erteilen. Die Führung der regionalen Berufsbeistandschaften ist Sache der Gemeinden. Die Eignungsvoraussetzung der Mitarbeitenden als Anforderung an die Qualitätssicherung ist Aufgabe der Berufsbeistandschaften. Dies ist in der</p>	<p><i>Vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p>
--	--	--

	<p>Vereinbarung über die Sozialen Dienste Vorderland AR in Art. 18 und Art. 25 geregelt. Anstellungsinstanz ist der Vorstand. Nebst fachlichen und methodischen Kompetenzen sind bei der Anstellung von neuen Mitarbeitenden weitere Kriterien wie Zusammensetzung des bestehenden Teams, Kultur und Struktur der Organisation zu berücksichtigen. Die SDV AR-Vereinbarung wurde am 28. April 2014 von den Delegierten erlassen und ist am 24. Juni 2014 vom Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden genehmigt worden. Änderungen der Vereinbarung über die Sozialen Dienste Vorderland AR müssen zwingend von den Gemeinden genehmigt werden. Die Stellenleiterin der Sozialen Dienste Vorderland AR ersucht Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Überlegungen. Wir erwarten, dass die Anstellung der Stellenleitung und Mitarbeitenden weiterhin in der Kompetenz der Sozialen Dienste Vorderland AR ist und der Zusatz in Art. 52 Ziff. 3 angepasst wird.</p> <p>Regionale Sozialhilfe Behörde Appenzeller Mittelland:</p> <p>Der Genehmigungsvorbehalt bei der Anstellung ist ersatzlos aufzuheben. Die Anstellung obliegt den Gemeinden. Die Auflagen betreffend Berufseignung und der Mindeststellenprozente genügen vollumfänglich. Die Aufsicht über die Arbeit der Beistände ist in Art. 55 EG zum ZGB mit der Kontrolle der einzelnen Berichte und der Rechnungen durch die KESB geregelt. Anstellungsinstanz sind die Gemeinden.</p>	<p><i>Vgl. Bericht und Antrag, Kapitel B, Ziff. 2.2.</i></p>
--	---	--

Art. 53 b) Zuständigkeit		
<p>¹ Berufsbeistandschaften</p> <p>a) (geändert) sorgen nach Weisung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Rekrutierung und Betreuung privater Beiständinnen und Beistände;</p>	<p>Gemeinde Herisau: Änderung zu: «sorgen für die Rekrutierung und Betreuung privater Beiständinnen und Beistände.», weil «auf Weisung der KESB» überflüssig.</p> <p>Gemeinde Schwellbrunn: Fraglich sei, ob die alleinige Zuständigkeit bei den Berufsbeiständen zur Rekrutierung und Betreuung privater Beiständinnen und Beistände ausreicht, um diesen Mangel zu beheben. Gemeinden könnten unterstützen.</p>	<p><i>Ablehnung. Da die Aufsicht und Kontrolle über alle Beistandspersonen Aufgabe der KESB ist, ist von entscheidender Bedeutung, dass die Betreuenden und Rekrutierenden bei den regionalen Berufsbeistandschaften die gleichen Massstäbe setzen und Informationen geben. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die privaten Beistandspersonen sich aufreiben, wenn sie unterschiedliche Informationen bekommen. Es wird Aufgabe der KESB und der regionalen Berufsbeistandschaften sein, ein gemeinsames Handbuch für private Beistandspersonen zu erarbeiten. Dabei hat die KESB Weisungsbefugnisse, die über Empfehlungen hinausgehen.</i></p> <p><i>Die Berufsbeistandschaften werden von den Gemeinden getragen. Wenn die Gemeinden die Berufsbeistandschaften stärker unterstützen wollen, ist ihnen dies unbenommen. Im Übrigen kann nicht generell und im ganzen Kanton von einem Mangel an privaten Beistandspersonen ausgegangen werden. Die Mandatsführung durch Private ist auch nicht per se besser. Die Ansprüche steigen aufgrund der immer komplexer werden Administration bei Banken, Privat- und Sozialversicherungen. Mandate mit psychisch kranken Personen oder bei sogenannten «Besuchsrechtsbeistandschaften» überfordern private Beistandspersonen regelmässig schon in zeitlicher Hinsicht.</i></p>

	<p>Gemeinden Stein, Schönegrund, Waldstatt: Die KESB hat die Instruktion, Beratung und Unterstützung der privaten Beistände an die Berufsbeistandschaften delegiert. Damit fällt die Änderung weg.</p> <p>Gemeinde Teufen, Gemeindepräsidienkonferenz A.Rh.: Es stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Änderung ausreicht bzw. tauglich ist, den latenten Mangel an privaten Beiständen zu beheben, und ob dies alleinige Aufgabe der Berufsbeistände ist oder ob nicht auch die Gemeinden unterstützen könnten. Zudem wird vorgeschlagen, «nach Empfehlung» anstelle von «nach Weisung» zu verwenden.</p> <p>FPD. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Trotz unseres liberalen Freiheitssinns unterstützt die FDP ein Weisungsrecht der KESB, dies aus Gründen der Qualitätssicherung.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Explizite Zustimmung.</p> <p>Berufsbeistandschaft Appenzeller Mittelland: Das Wort «Weisung» hat einen drohenden Charakter. Besser wäre: Die Berufsbeistandschaften halten sich an die Empfehlungen der KESB für die Rekrutierung und Betreuung privater Beiständinnen und Beistände. Welche Konsequenz hätte eine Missachtung der Weisung?</p>	<p><i>Ablehnung. Die heutige Praxis muss im Gesetz mit dieser Revision nachvollzogen werden.</i></p> <p><i>Vgl. Kommentar oben bei Gemeinden Herisau und Schwellbrunn.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Vgl. oben Kommentar bei Gemeinden Herisau und Schwellbrunn.</i></p>
--	---	--

	Regionale Sozialhilfebehörde Appenzeller Mittel-land: Änderung von lit. a zu «sorgen nach Empfehlung der KESB für die Rekrutierung und Betreuung privater Beiständinnen und Beistände.»	<i>Vgl. Kommentar oben bei Gemeinden Herisau und Schwellbrunn.</i>
Art. 55 (geändert) d) Aufsicht		
	Gemeinde Teufen, Gemeindepräsidienkonferenz A.Rh.: Um eine Aufsicht ausüben zu können, müssen die Rechte und Pflichten der Beistände bekannt sein.	<i>Ablehnung. Das Bundesrecht regelt die Rechte und Pflichten der Beistandspersonen abschliessend.</i>
Art. 57a b) Ärztliche Unterbringung: Einweisung		
³ <i>Aufgehoben</i>	Gemeinde Urnäsch: Beibehaltung der bisher geltenden Mitteilungspflicht, damit die KESB bei Vorliegen einer Beistandschaft die Information an die Beistandsperson weiterleiten kann. Die einweisenden Ärzte und die Institutionen wissen nicht zwingend, dass eine Beistandschaft vorliegt. Es ist ein reibungsloser Informationsfluss zu gewährleisten. Gemeinde Herisau: Beibehaltung der bisher geltenden Mitteilungspflicht bei Einweisung oder Entlassung. Bei Personen, die der KESB bereits bekannt sind, macht es Sinn, wenn die KESB über «Schwierigkeiten» informiert ist und reagieren kann.	<i>Ablehnung. In vielen Fällen bestehen (noch) keine Beistandschaften. Es ist in erster Linie Aufgabe der Einrichtung, sich nach Vertrauenspersonen (Art. 432 ZGB) oder Beistandspersonen zu erkundigen.</i> <i>Es würde den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit widersprechen, wenn alleine aufgrund einer ärztlichen fürsorglichen Unterbringung ein Abklärungsverfahren bei der KESB eröffnet würde. Zudem würde es zusätzliche Personalressourcen erfordern, wenn davon ausgegangen wird, dass im Kanton über 100 Unterbringungen pro Jahr durch Arztpersonen verfügt werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet und aufgefordert, der</i>

	<p>Gemeinden Stein, Schönengrund, Waldstatt: Es musste vermehrt festgestellt werden, dass Berufsbeistände die notwendigen Informationen zu spät erhalten. Die einweisenden Ärzte bzw. die Einrichtung wissen nicht zwingend, dass eine Beistandschaft besteht und können somit nicht alle Betroffenen informieren. Für den reibungslosen Informationsfluss ist die Mitteilung an die KESB sinnvoll; diese kann die Information dann weiterleiten.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Die Begründung, wonach dieser Artikel aufgehoben werden soll, weil die Umsetzung in der Praxis nicht funktioniert, erscheint äusserst fragwürdig. Dieser Artikel muss unbedingt belassen werden. Zu beachten sei dabei insbesondere eine mögliche Selbst- und/oder Fremdgefährdung explizit auch in Situationen bei denen Kinder involviert sind. Eine Meldung an die KESB erscheint deshalb als absolut verhältnismässig und zwingend.</p>	<p><i>KESB eine Gefährdung zu melden, wenn sie den Eindruck haben, dass weitergehende Abklärungen notwendig sind. Dies bewährt sich in der Praxis, insbesondere wenn Kinder betroffen sind.</i></p> <p><i>Ablehnung. Zwischen der ärztlichen Beurteilung im Akutfall, bei dem die unmittelbare Selbst- und Fremdgefährdung im Vordergrund steht und nach medizinischen Kriterien zu beurteilen ist, und den längerfristigen Gefährdungen, welche die KESB mit einem erweiterten Blickwinkel im Wissen um erste Behandlungsergebnisse beurteilt, ist klar zu unterscheiden. Es wäre vermessen, von der KESB eine verlässliche Suizidalitätsbeurteilung zu verlangen.</i></p>
Art. 58 c) Ärztliche Unterbringung: Entlassung		
<p>² (geändert) Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der einweisenden Arztperson mit.</p>	<p>Gemeinden Urnäsch, Herisau, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Analog Kommentar zu Art. 57a.</p>	<p><i>Vgl. Kommentar oben.</i></p>

Art. 62 (geändert) Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen		
<p>¹ (geändert) Personen mit Wohnsitz im Kanton können ihren Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB) gegen eine Gebühr bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegen.</p> <p>^{2bis} (neu) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über die hinterlegten Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.</p>	<p>Gemeinde Urnäsch: Zusätzlich Überprüfung der Möglichkeit der Einführung einer zentralen Plattform für alle deponierten Urkunden (Vorsorgeauftrag, Testament, Ehe- und Erbvertrag, Vollmachten etc.).</p> <p>Gemeinde Herisau: Die Gebühr solle der Gebühr, welche bei Hinterlegung eines Testamentes bzw. eines Ehe- oder Erbvertrages bei der Gemeinde bezahlt werden muss, angepasst werden. Diese beträgt Fr. 20.–. Die momentan verlangte Gebühr von Fr. 100.– ist viel zu hoch. Dazu wird eine Registrierung im Infostar angeraten, welche nochmals Fr. 75.– kostet.</p> <p>Gemeinde Schwellbrunn: Der Gemeinderat begrüsst die Möglichkeit der Hinterlegung sehr. Es sei aber unklar, wer die Gebühr für die Hinterlegung festlegt und wer Einsicht habe bzw. Auskunft ins Verzeichnis verlangen kann. Es ist nicht bürgerfreundlich, dass Personen, die bei der KESB Appenzell Ausserrhoden einen Vorsorgeauftrag hinterlegt haben, bei einem Wegzug in einen anderen Kanton den Vorsorgeauftrag selber abholen und am neuen Wohnort</p>	<p><i>Ablehnung. Das Bundesrecht schreibt die qualifiziert schriftliche Form vor. Lediglich elektronisch hinterlegte Urkunden wären nichtig.</i></p> <p><i>Die Vorsorgeaufträge müssen an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dafür erwachsen dem Kanton Kosten, die durch die Gebühr gedeckt werden müssen. Tritt die Teilrevision in Kraft, wird die genaue Höhe nochmals überprüft – mit Blick auf die konkreten Kosten, andere Kantone und die Gemeinden. Der Regierungsrat hat die Kompetenz, die Höhe der Gebühr festzulegen, und war bisher an die Untergrenze von Fr. 100.– gemäss Art. 50 EG zum ZGB gebunden. Die Untergrenze soll nun auf Fr. 20.– gesenkt werden.</i></p> <p><i>Dieses Argument würde dafür sprechen, die Vorsorgeaufträge gleich wie Testamente bei der Gemeinde zu hinterlegen, zumal die KESB nicht erfährt, wenn jemand aus dem Kanton wegzieht.</i></p>

	<p>hinterlegen müssen. Es solle sichergestellt werden, dass der Vorsorgeauftrag am neuen Wohnort bekannt ist, da ja bereits eine Gebühr für die Dienstleistung bezahlt wurde.</p> <p>Gemeinden Stein, Schönengrund, Waldstatt: Der Gemeinderat begrüsst die Möglichkeit, die Vorsorgeaufträge bei der KESB hinterlegen zu können. Zum Teil werden Vorsorgeaufträge bei der Wohngemeinde hinterlegt. Damit sind die nachfolgenden Überlegungen logische Konsequenz: Wie ist der Ablauf im Falle einer Meldung bzgl. Urteilsunfähigkeit? Wird auch bei den Gemeinden nachgefragt, ob allenfalls ein Vorsorgeauftrag hinterlegt ist? Aus Sicht des Gemeinderates wäre ein solches Vorgehen sinnvoll.</p> <p>Allenfalls wäre es mit den heutigen technischen Möglichkeiten sogar angebracht, eine Plattform zu erarbeiten, worin sämtliche hinterlegten Dokumente (Vorsorgeauftrag, Testament, Ehe- und Erbvertrag, Vollmachten, etc.) sowie deren Hinterlegungsort ersichtlich ist. Dies würde vielen Behörden, insbesondere der KESB, die Arbeit erleichtern.</p> <p>Die Kosten für die Hinterlegung der Vorsorgeaufträge sind bei der KESB aktuell auf einmalig CHF 100 pro Vorsorgeauftrag festgelegt. Dazu kommen beim Zivilstandsamt nochmals Gebühren, für die Eintragung der Hinterlegung. In den Gemeinden werden jedoch Testamente, Ehe- und Erbverträge, etc. gegen eine einmalige Gebühr von CHF 20 hinterlegt. Dieser grosse Unterschied der Kosten ist den Bürgern nicht zu erklären, da</p>	<p><i>Der Ablauf ändert sich durch die Möglichkeit der Hinterlegung des Vorsorgeauftrags bei der KESB nicht. Die KESB prüft schon heute stets, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist, wenn eine Person urteilsunfähig geworden ist.</i></p>
--	---	--

	<p>es keine stichhaltigen Gründe dafür gibt. Die Kosten für die Hinterlegung sind nochmals zu überdenken und an den Gebührentarif für Gemeinden anzupassen.</p> <p>Gemeinde Teufen, Gemeindepräsidienkonferenz A.Rh.: Die Zuständigkeit für die Festlegung der Gebühr und die Einsichts- und Auskunftsberechtigungen sind zu regeln.</p> <p>Gemeinde Trogen: Ergänzung: «Sie informiert die Wohnsitzgemeinde über die erfolgte Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages.» Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Vorsorgeaufträge künftig bei der KESB hinterlegt werden können. Allerdings ist in der Bevölkerung im konkreten Fall, meist in einem Notfall, allgemein nicht bekannt, sich beim Zivilstandsamt nach der Existenz eines Vorsorgeauftrages zu erkundigen. Ihr erster Weg führt sie zur Wohngemeinde. Bekanntlich werden letztwillige Verfügung bei den örtlichen Gemeindekanzleien oder Erbschaftsämtern hinterlegt. Diese Verzeichnisse werden regelmässig mit den Einwohnerdateien abgeglichen. So ist gewährleistet, dass letztwillige Verfügungen nachgesandt werden, wenn sie bei Wegzügen der verfügenden Personen vergessen gehen. Analog sollten auch die Vorsorgeaufträge verwaltet werden, wobei dies nicht Sache der KESB, sondern der Einwohnerkontrollen ist. Dies setzt allerdings voraus, dass die KESB den Wohngemeinden jeweils mitteilt, wenn eine Person bei ihr einen Vorsorgeauftrag hinterlegt hat. Mit einem Eintrag</p>	<p><i>Ablehnung. Wenn Personen, die einen Vorsorgeauftrag erstellen, sich entscheiden, diesen bei der KESB zu hinterlegen, geben sie der KESB damit keine Informationsrechte. Die KESB ist nicht befugt, solche Meldungen an die Gemeinden zu machen, so wie sie die Vorsorgeauftraggeber auch nicht verpflichten kann, den Hinterlegungsort im Infostar eintragen zu lassen. Im Sinne der Eigenverantwortung jedes Einzelnen ist es ohnehin zumutbar, dass Vorsorgeauftraggeber selber bemüht sind, sicherzustellen, dass die Existenz des Vorsorgeauftrags bekannt ist. Eine anderweitige Aufbewahrung als bei der KESB (bspw. bei der vorsorgebeauftragten Person) ist weiterhin möglich und wird auch praktiziert. Die Vorsorgeauftraggeber selber sind in der Pflicht und haben ein eigenes Interesse, dass Angehörige und allenfalls auch zuständige Behörden vom Vorsorgeauftrag wissen.</i></p>
--	---	---

	<p>in der Personendatei resp. einem Hinweis bei den hinterlegten Papieren ist damit die Weitergabe der Vorsorgeaufträge gewährleistet.</p> <p>FDP. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Explizite Zustimmung.</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden: Es stellt sich die Frage nach der Koordination zwischen verschiedenen kommunalen und kantonalen Behörden. Bereits jetzt kann ein Vorsorgeauftrag beim Erbschaftsamt hinterlegt werden. Eine einheitliche Gebührenreglung wäre anzustreben. Ausserdem ist fraglich, wie sichergestellt wird, dass Erbschaftsämtler bzw. die Angehörigen informiert sind.</p> <p>Regionale Sozialhilfebehörde Appenzeller Mittelland: In Abs.1 ist zu definieren, wer die Gebühr festlegt (Regierung oder KESB).</p> <p>In Abs. 2^{bis} ist zu definieren, wer berechtigt ist, die hinterlegten Vorsorgeaufträge einzusehen (z.B. bevollmächtigte Personen, Arzt, Behörden, Angehörige).</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Vgl. Kommentare oben bei Gemeinden.</i></p> <p><i>Ablehnung. In den kantonalen Organisationsbestimmungen ist geregelt, welche Organisationseinheiten über welche Kompetenzen verfügen. Dies muss nicht im EG zum ZGB geregelt werden.</i></p> <p><i>Ablehnung. Dies kann im kantonalen Recht nicht geregelt werden. Vgl. Kommentare oben bei Gemeinden.</i></p>
--	--	--

II.		
Der Erlass bGS 143.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:		
Art. 22 d) Verzicht und Ermässigung		
<p>² Ferner wird in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet:</p> <p>e) (neu) bei fürsorgerischen Unterbringungen.</p>	<p>CVP Appenzell Ausserrhoden:</p> <p>Verzicht auf Gebührenerhebung ist verständlich. Dem Vorschlag stünden einige Situationen entgegen, in welchem die Betroffenen (un)bewusst die Medikamente absetzen und letztlich wiederum eine fürsorgerische Unterbringung in Kauf nehmen würden. Im Weiteren schaffe man ein Präjudiz, denn auch im Kindes- und Erwachsenenschutz gäbe es verschiedenste schwerwiegende Eingriffe in die Rechte der Betroffenen. Es sei nicht restlos ersichtlich, weshalb nun bei den fürsorgerischen Unterbringungen eine lex specialis geschaffen werden solle. Die ethischen Abwägungen dürften jedoch überwiegen, weshalb sich die CVP nicht gegen die Regelung stelle. Das Ermessen müsse aber ausgeschöpft werden und den Ausführungen Rechnungen getragen werden.</p> <p>Die CVP vermisst die Prüfung von Alternativen zu den Kurzgutachten. Wenn die Fachkompetenz in der Behörde vertreten sei, bspw. durch Integration eines Facharzes Psychiatrie auf Mandatsbasis, könnten sich Gutach-</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die im erläuternden Bericht erwähnten Kurzgutachten, die entsprechend höhere Verfahrenskosten verursachen, werden mehrheitlich vom Obergericht eingeholt. In Bezug auf die KESB war in der ersten Phase genau aus dieser</i></p>

	ten erübrigen. Das sei in anderen Kantonen erfolgreich.	<i>Überlegung ein Kinderpsychiater in einem 20 % Pensum als Behördenmitglied angestellt worden. Es hat sich aber gezeigt, dass dieses Pensum zu gering ist, um als Behördenmitglied die Aufgabe pflichtgemäss erfüllen, die Rolle als Verfahrensleitung wahrzunehmen und Teil der Kollegialbehörde zu sein.</i>
Der Erlass bGS 816.11 (Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose), Stand 1. Januar 2016, wird wie folgt geändert:		
Art. 18 Überwachung der Pflegekinder		
<i>Aufgehoben</i>		